

stellenden Firmen durch ein Verbot Entlassungen Tausender von Arbeitern vorgenommen werden müßten, was im gegenwärtigen Moment, für das Ganze gesehen, nicht fragbar wäre.“

Bewilligung der Mittel für **Herausgabe eines Merkblattes** für nicht abgeholte Reparaturen. Die Kosten hierfür werden abgelehnt mit Rücksicht auf unsere beschränkten Mittel. Die Kollegen sollen auf die zahlreichen Veröffentlichungen in der UHRMACHERKUNST über die Behandlung nicht abgeholter Reparaturen hingewiesen werden.

Die Sitzung wurde abends 8³⁰ Uhr geschlossen.

Am 18. November fand sodann eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Viererausschusses statt. Vom Viererausschuß waren anwesend die Herren Kräß (Minden) und Firl (Erfurt). Entschuldigt fehlt Herr Wempe (Hamburg), unentschuldigt Herr Rothmann (Berlin). Man tritt zunächst in eine allgemeine Aussprache über die Fragen des Frankfurter Vertrages ein, die mehrere Stunden andauert. Zwischendurch fand ein Telefongespräch mit Donaueschingen statt, da die Fabrikanten gleichfalls eine Sitzung über den Abschluß einer Weckerkonvention abhielten. Das Ergebnis dieser Aussprache läßt sich wie nachstehend zusammenfassen.

1. Nachtrag zum Frankfurter Vertrag und Preiskonvention. Im Zusammenhang mit der bekannten Klage vor dem Kartellgericht und im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zu einer neuen Preiskonvention ist zwischen den Fabriken, die den Frankfurter Vertrag unterzeichnet haben, und den sogenannten Außenseiterfabriken vereinbart worden, zum Frankfurter Vertrag einen Nachtrag zu machen, wenn die beabsichtigte Preiskonvention zustande kommt.

Dieser Nachtrag bedarf der Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Man war sich darüber einig, daß dieser Nachtrag in einzelnen Punkten abgeändert werden soll. Die abgeänderte Fassung ist dem Wirtschaftsverbande zugesandt worden.

Als Bedingung für die Zustimmung des Zentralverbandes zu diesem Nachtrag wurde gefordert, daß bei der Preiskonvention die Warenhauspreise und die Uhrmacherpreise gleichgestellt werden nach dem Grundsatz: Gleiche Mengen, gleiche Preise.

Das folgende Telegramm wurde an den Wirtschaftsverband der deutschen Uhrenindustrie, Donaueschingen, abgesandt:

„Zustimmung zum Nachtrag nur diskutabel, wenn Konvention Uhrmacher grundsätzlich nicht ungünstiger stellt als Bazare, Warenhäuser usw. Fordern bei Kistenbezug Preise gleich bei Warenhäusern und Uhrmachern, bei größeren Mengen Staffelfrabatt, schlagen vor:

60	0 %
250	5 %
500	10 %
1000	15 %
2500	20 %
5000	Grossistenrabatt.

Begrüßen Stabilisierung der Preise.

Vorstand und Viererausschuß.“

Hierzu ist zu sagen, daß durch den Vorschlag einer derartigen Staffelfung unsererseits ein großes Entgegenkommen liegt. Wir sind der Ansicht, daß eine Mengentabelle sich in viel engeren Grenzen bewegen muß und daß sie allerhöchstens 15% betragen sollte.

2. Preisfestsetzung für Uhren. In der letzten Zeit sind die Uhrenfabriken in großem Umfange dazu übergegangen, Ladenpreise für ihre Erzeugnisse festzusetzen. Nach § 4 des Frankfurter Vertrages kann diese Preisfestsetzung nur mit Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher erfolgen. In den Sitzungen wurde festgestellt, daß bei einer großen Zahl von Uhren diese Zustimmung des Wirtschaftsausschusses nicht eingeholt worden ist und die betreffenden Ladenpreise allein von der herstellenden Fabrik festgesetzt wurden.

Daraufhin wurde folgender Beschluß gefaßt, der den Fabriken zur Kenntnis gebracht wurde:

„In der heutigen Sitzung des Vorstandes und des Viererausschusses wird folgendes festgestellt:

1. Nach § 4 des Frankfurter Vertrages haben sich die Uhrenfabriken verpflichtet, „Publikums-Verkaufspreise nur im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß festzusetzen.“

2. Tatsächlich haben in letzter Zeit die Uhrenfabriken Publikums-Verkaufspreise festgesetzt, ohne daß hierüber vorher die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses eingeholt worden ist.

3. In diesem Vorgehen der Uhrenfabriken liegt eine Verletzung der nach § 4 des Frankfurter Vertrages übernommenen Verpflichtungen. Es wird erwartet, daß künftig derartige Vertragswidrigkeiten unter allen Umständen vermieden werden.

4. Zur Bereinigung des vertragswidrigen Zustandes, der durch die Festsetzung nicht genehmigter Publikums-Verkaufspreise besteht, werden die Uhrenfabriken aufgefordert, unverzüglich dem Zentralverband mitzuteilen, für welche Uhren Publikums-Verkaufspreise festgesetzt worden sind, ohne daß die Uhrenfabriken hierüber im Besiß einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung des Wirtschaftsausschusses sind. Der Zentralverband wird die Berichte der Uhrenfabriken dem Wirtschaftsausschuß zur weiteren Entschließung darüber zu leiten, ob er jene Preise nachträglich genehmigen will oder nicht.“

3. Herausgabe von Werbematerial für das Publikum. In der Sitzung wurden verschiedene von Fabriken und Großhandlungen herausgegebene Kataloge bzw. Prospekte besprochen, die zur Versendung an das Publikum bestimmt sind.

Es wurde mit Mehrheit beschlossen, solche Publikums-Kataloge und Prospekte nicht zu untersagen, aber zu bestimmen, daß die in solchen Katalogen und Prospekten angegebenen Ladenpreise vorher dem Wirtschaftsausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind. Außerdem müssen die in diesem Werbematerial angegebenen Ladenpreise lückenlos geschützt werden.

4. Geschützte Ladenpreise und Kassaskonto. Über die Frage, ob der Uhrmacher bei geschützten Ladenpreisen dem Kunden bei Barzahlung einen Skonto bis zu 5 % vom Ladenpreis gewähren soll, entspann sich in den Sitzungen eine längere Debatte, die damit endete, daß Vorstand und Viererausschuß beschlossen, der Gewährung von Skonti bis zu 5 % zuzustimmen. Der Uhrmacher darf also bei den Uhren, die einen geschützten Ladenpreis haben, im Notfall, wenn sonst ein Geschäft scheitern würde, bis zu 5 % Skonto bei Barzahlung gewähren, ohne daß dies als eine Unterbietung des Ladenpreises angesehen wird. Eine öffentliche Ankündigung des Skontos im Schaufenster darf nicht erfolgen.

5. Neuregelung bei der Verteilung der Anfangspreislagen. Vorstand und Viererausschuß beschlossen einstimmig, dem Vorschlag der Verkaufsberatung zuzustimmen, wonach künftig die billigsten Anfangspreislagen nur noch über die Verkaufsberatung geliefert werden dürfen.

Die billigsten Anfangspreislagen sollen also aus dem Verkehr gezogen werden. Praktisch würde sich dies wie folgt auswirken:

„A) Der billigste Kampfwecker, Uhrmacherpreis B,DS RH, geht wie bisher nur durch die Verkaufsberatung.“

Die Lieferung erfolgt nach einem Schlüssel durch alle Firmen, also auch durch die Außenseiterfirmen, sobald die Konvention zustande gekommen ist. Keine Firma kann dann den billigsten Wecker mehr anbieten, er geht nur noch durch die Verkaufsberatung.

B) Die billige zweiteilige Taschenuhr, Uhrmacherpreis B,Rb^{1/2} RH, wird ebenfalls von allen Firmen aus dem freien Verkehr gezogen und nur noch über die Verkaufsberatung geliefert. Die endgültige Entscheidung hierüber wird auf einer Ende November stattfindenden Sitzung der Fachgruppe Taschenuhren fallen.

C) In ähnlicher Weise wäre der Vertrieb einer billigsten Küchenuhr und einer billigsten Stiluhr zu organisieren.

D) Je nach notwendigem Bedarf setzt die Verkaufsberatung andere Kampfpreislagen im Benehmen mit der Industrie ein.“

6. Einheitskatalog. Vorstand und Viererausschuß billigten einstimmig folgenden Vorschlag der Verkaufsberatung:

„In Besprechungen mit der Industrie wurde festgestellt, daß die Schwierigkeiten, die der Schaffung eines Einheitskataloges der Industrie entgegenstehen, zur Zeit unüberwindlich sind.“

Die Verkaufsberatung macht daher einen Vorschlag, der für die Industrie tragbar sein würde.

Allen Lieferfirmen, also Uhrenfabriken, Besteckfabriken, Schmucklieferanten, Grossisten usw. wird anheimgestellt, ihre Waren (jeweils ein bis drei Stück) auf einem **genormten Blatt** abzubilden und anzupreisen. Diese Blätter stehen den einzelnen Geschäften auf Anfordern zur Verfügung. Die Verkaufsberatung liefert den Geschäften, die einen Katalog verschicken wollen, eine passende Sammelmappe mit Einheftvorrichtung zur Verfügung. Die Fachgeschäfte können dann in die eigenen Sammelmappen mit eigenem Firmenaufdruck die Blätter der Waren einfügen, die sie am Lager feilhalten.

Auf diese Weise nimmt der Einzelhändler selbst die Verteilung der einzelnen Muster vor und fordert nur die notwendigen Blätter von den Lieferanten an.“

Es werden weiterhin auf Grund des vorliegenden Materials die Uhren, für die ein geschützter Ladenpreis vorgesehen ist, durchgesprochen, und die Geschäftsstelle beauftragt, nach Vorlage des vollständigen Materials von seiten der Fabriken entsprechende Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses herbeizuführen. (VII,968)

(Schluß folgt.)